

(Nr. 2826.) Verordnung, betreffend die Oeffentlichkeit in Zivilprozessen. Vom 7. April 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

finden Uns veranlaßt, in denjenigen Landestheilen, in welchen die Verordnung vom 21. Juli 1846. über das Verfahren in Zivilprozessen Gesetzeskraft hat, eine dem wahren Bedürfnisse entsprechende Gerichtsöfentlichkeit einzuführen, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften, was folgt:

§. 1.

Der Zutritt zu den mündlichen Verhandlungen in Zivilprozessen soll fortan allen Männern gestattet sein; zurückzuweisen sind jedoch diejenigen, welche das Recht, die Nationalfokfarbe zu tragen, verloren haben, sowie diejenigen, deren äußere Erscheinung von der Art ist, daß eine Verletzung des Anstandes bei den Verhandlungen zu besorgen steht.

§. 2.

Alle bei der Sache nicht betheiligte Personen müssen sich entfernen, sobald das Gericht aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit dies für angemessen erachtet.

Auf den Antrag der Parteien oder einer derselben ist die Oeffentlichkeit nur dann auszuschließen, wenn für diese Ausschließung Gründe angeführt werden, deren Erheblichkeit das Gericht nach freiem Ermessen anerkennt. Das Gericht hat darüber durch einen Beschluß zu befinden, und zwar nach Anhörung der Parteien oder ihrer Bevollmächtigten, wenn dieselben in der Sitzung anwesend sind.

§. 3.

Auf das durch das Gesetz vom 28. Juni 1844. eingeführte Verfahren in Ehescheidungsfachen hat die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.
Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebracktem königlichen Insignel.

Gegeben Potsdam, den 7. April 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühlcr. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.
v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Ulden. Frh. v. Caniz.
v. Düesberg.

